OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604819/8/Py/PP

Datum:
Linz, 20. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.A., X, L., gegen die Spruchpunkte 2. bis 4. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. August 2021, GZ: VStV/920301815601/2020, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 36 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. August 2021, GZ: VStV/920301815601/2020, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu den Spruchpunkten 2. bis 4. wegen Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 4 und Abs. 6 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) drei Geldstrafen in Höhe von je 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 12 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegen in diesen Spruchpunkten folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„2. Datum/Zeit: 12.10.2020, 11:19 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bethlehemstraße 3
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges den Fahrzeugmotor nicht abgestellt, obwohl Sie sich derart weit und so lange vom Kraftfahrzeug entfernt hatten, dass Sie es nicht mehr überwachen konnten und mit dem Fahrzeugmotor auch nicht andere Maschinen betrieben wurden.

3. Datum/Zeit: 12.10.2020, 11:19 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bethlehemstraße 3
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor länger am Stand laufen ließen und dies aufgrund der Entfernung von Ihnen zum Fahrzeug nicht nötig

4. Datum/Zeit: 12.10.2020, 11:19 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bethlehemstraße 3
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das KFZ abgestellt, ohne das Fahrzeug so abzusichern, dass dieses von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden konnte, da das Fahrzeug unversperrt und der Zündschlüssel angesteckt war“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass für die erkennende Behörde keinerlei Anlass bestand, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten angezeigt wurde, welchem zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art

einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann.

Zur verhängten Strafhöhe wird hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Spruchpunkte 2. bis 4. auf das Vorliegen einschlägiger verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen verwiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass aus den von ihm vorgelegten Beweisen hervorgehe, dass er keine widersprüchlichen Angaben gemacht habe. Es sei nicht gerechtfertigt, den Angaben der Beamten mehr Glaube beizumessen. Ein bargeldloses Organmandat sei ihm nicht angeboten worden. Es wurde auch auf das von ihm namhaft gemachte Fahrzeug nicht weiter eingegangen. Er habe sich weder unkontrolliert oder aggressiv noch ausfallend verhalten. Es würden sehr wohl erschwerende bzw. mildernde Umstände vorliegen. Zudem wird auf seine Sorgepflichten als alleinerziehender Vater sowie die bisherigen Beweise und Begründungen verwiesen. Ergänzend wurden vom Bf Fotoaufnahmen des Geldbehebungsautomaten im Außenbereich der am Tatort gelegenen Bankfiliale, Aufnahmen mit der Kennzeichnung seiner Parkposition sowie ein Bankbeleg vom 12. Oktober 2020 über eine Bargeldbehebung um 11:17 Uhr vorgelegt.

3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2022. An dieser nahm der Bf teil, die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Als Zeugin wurde die verfahrensgegenständliche Meldungslegerin in der mündlichen Verhandlung befragt.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 12. Oktober 2020 um 11:19 Uhr in 4020 Linz, Bethlehemstraße 3, den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X (A) im Bereich der vor der dort befindlichen Bankfiliale bestehenden Halte- und Parkverbotszone gehalten und dabei den Fahrzeugmotor nicht abgestellt, obwohl er sich derart weit und so lange vom Kfz entfernt hatte, dass er es nicht mehr überwachen konnte und mit dem Fahrzeugmotor auch nicht andere Maschinen betrieben wurden. Durch dieses Laufenlassen des Motors am Stand hat er mit dem Fahrzeug mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre. Zudem war das Fahrzeug nicht so

abgesichert, dass dieses von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden konnte, da es unversperrt und der Zündschlüssel angesteckt war.

4.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 9. März 2022.

Der Bf gab in dieser an, dass entgegen den Angaben der anzeigenden Polizeibeamtin der Motor seines Fahrzeuges zur Tatzeit abgestellt war und brachte vor, die Anzeigenlegerin habe offenbar das Geräusch des Motors mit dem Kühlergeräusch des abgeschalteten Fahrzeuges verwechselt. Diesen Angaben stehen jedoch die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugin entgegen, der im Hinblick auf ihre Ausbildung sowie ihre Berufserfahrung als geschulte Beamtin zuzumuten ist, dass sie über die von ihr gemachten Wahrnehmungen in diesem Zusammenhang einwandfrei Angaben machen kann. Die Zeugin verwies in ihrer Aussage darauf, dass es ihr sehr wohl möglich ist, das Geräusch eines laufenden Motors vom Kühlergeräusch eines Fahrzeuges zu unterscheiden. Auch die Angaben des Bf, die Beamtin habe sich mit ihm aus dem Polizeifahrzeug heraus durch einen Spalt der geöffneten Fensterscheibe unterhalten, steht den glaubwürdigen Schilderungen der Zeugin, wonach sie das Polizeifahrzeug verlassen hat um ein bargeldloses Organmandat am Fahrzeug des Bf anzubringen, entgegen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bf sind für die Verhandlungsleiterin zudem wenig glaubwürdig, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Beamtin in einer Situation wie der geschilderten mit dem Bf nicht direkt sondern über einen Fensterspalt aus dem Polizeifahrzeug heraus sprechen sollte.

Die Angaben der Zeugin über ihre Wahrnehmungen des Geschehens im Zuge der Amtshandlung vermag der Bf auch durch die Vorlage des Nachweises über die Bargeldbehebung nicht zu widerlegen, zumal diese eine Behebung um 11:17 Uhr nachweisen und somit zu einem Zeitpunkt, der zwei Minuten vor der gegenständlichen Amtshandlung lag. Es ist daher auch schlüssig und glaubwürdig, dass die Zeugin den Bf gerade nicht in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeuges wahrnehmen konnte. Dass er dieses unversperrt gelassen hat wird vom Bf nicht bestritten.

Im Ergebnis ist daher beweiswürdigend festzuhalten, dass es dem Bf nicht gelungen ist Zweifel hinsichtlich der in der Anzeige gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe aufkommen zu lassen. So etwa führte die Zeugin in ihrer Befragung an, dass im Zuge des Verkehrsstreifendienstes am Tattag aufgrund der zahlreichen Beschwerden, dass die im Bereich der Bethlehemstraße verordneten Halte- und Parkverbote ausgenommen Ladetätigkeit nicht eingehalten werden explizit auf derartige Übertretungen geachtet wurde. Der Bf wiederum hielt der Zeugin in der Verhandlung vor, es habe sich am Tattag um einen Sonntag gehandelt, an dem

eine solche Überprüfung nach seinen Angaben wohl wenig zweckmäßig wäre. Dazu ist festzuhalten, dass der 12. Oktober 2020 – entgegen den Angaben des Bf – ein Montag war, an dem zur Mittagszeit die Verkehrsüberwachung im Zusammenhang mit Ladetätigkeiten sehr wohl von Relevanz ist. Auch das Vorbringen des Bf, ein anderer Autofahrer sei zu einem späteren Zeitpunkt an derselben Stelle lediglich mündlich verwarnt worden, vermag an den für den vorliegenden Fall entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen nichts zu ändern.

Im Ergebnis stellt sich daher für die erkennende Richterin der von der Zeugin geschilderte und zur Anzeige gebrachte Sachverhalt als glaubwürdig heraus.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungs- und Beweisverfahrens werden die dem Bf in den Spruchpunkten 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegten Taten aus den angeführten Gründen als erwiesen angenommen und festgestellt.

Die Meldungslegerin hat noch am gleichen Tag die Anzeige gemäß ihren Beobachtungen verfasst, sodass zum Zeitpunkt der Abfassung derselben davon ausgegangen werden kann, dass die Erinnerungen an den beobachteten Vorfall noch frisch und unverfälscht waren. Auch muss davon ausgegangen werden, dass die Meldungslegerin aufgrund ihres Diensteides und ihrer verfahrensrechtlichen Stellung als Zeugin der Wahrheitspflicht unterliegt und im Verfahren keine Gründe hervorgekommen sind, dass diese eine Person wahrheitswidrig belasten wollte, widrigenfalls sie doch mit straf- und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen müsste.

Im Hinblick auf das widersprüchliche Vorbringen und die leugnende Verantwortung des Bf erachtet das erkennende Gericht die Angaben der Meldungslegerin in der Anzeige für schlüssig und widerspruchsfrei, weshalb sie ihren gesamten Umfang nach als völlig glaubwürdig und unbedenklich auch dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz – KFG, BGBl. Nr. 267/10967 idF BGBl. I Nr. 134/2020 darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen

eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.

§ 102 Abs. 6 KFG lautet:
Entfernt sich der Lenker so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug, dass er es nicht mehr überwachen kann, so hat er den Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, abzustellen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf am Tatort zum angeführten Tatzeitpunkt den Motor seines Fahrzeuges laufen ließ, obwohl er sich so weit und so lange von seinem Kfz entfernte, dass er es nicht mehr überwachen konnte. Dies widerspricht § 102 Abs. 6 KFG, der zwei Gebote enthält, nämlich einerseits den Motor abzustellen und andererseits das Fahrzeug vor Unbefugten abzusichern (vgl. VwGH 04.07.1975, 959/74). Durch das Abziehen des Zündschlüssels wird dafür gesorgt, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf mit seinem Verhalten gegen diese Vorschriften des § 102 Abs. 6 KFG verstoßen

hat, weshalb ihm die in den Spruchpunkten 2. und 4. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht zuzurechnen sind.

Den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorganen ist auch zuzubilligen, dass sie feststellen können, ob ein Kfz einen übermäßigen Lärm erzeugt (vgl. VwGH 29.05.1974, 1391/73). Gegen § 102 Abs. 4 KFG wird immer wieder dadurch verstoßen, dass Lenker von Kfz den Motor ihres Fahrzeuges laufen lassen, wenn dies zum Betrieb des Kfz nicht erforderlich ist. Ein solches Verhalten ist geeignet, die vielfach schon vorhandenen schweren Beeinträchtigungen der Umwelt noch unnötig zu vergrößern.

Dem Bf ist daher auch die in Spruchpunkt 3. zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv zuzurechnen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Im Verfahren sind keine Hinweise hervorgekommen, dass den Bf kein Verschulden am Zustandekommen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen trifft. Diese sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf verweist in seiner Beschwerde auf die ihn treffenden Sorgepflichten bezüglich seiner beiden minderjährigen Kinder. Die Behörde ist von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.000 Euro ausgegangen, der vom Bf vorgelegten Gehaltsabrechnung ist hingegen ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.900 Euro zu entnehmen. Des Weiteren wurde von der belangten Behörde bereits darauf hingewiesen, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist, weshalb im Ergebnis auch die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe, die im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Höchststrafe von bis zu 5.000 Euro ohnehin im untersten Bereich gelegen sind, nicht als überhöht anzusehen sind. Vielmehr erscheinen diese erforderlich und geeignet, um dem Bf die Unrechtsmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro, als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny